

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Aelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 25. Februar 1905).

5. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. Februar 1905,
 betreffend Tarifbestimmungen über die Erstattungsforderungen
 hiesländischer Armenverbände.

Nachdem ein vom Landesauschuß des Fürstentums aufgestellter Entwurf zu einem neuen „Tarif der Säge für die Erstattungsforderungen der Armenverbände des Fürstentums Neuß Aelterer Linie unter einander bezüglich der Aufwendungen für Kur-Verpflegung und Beerdigung Hülfbedürftiger“ in der aus der Anlage A ersichtlichen Form von Fürstlicher Landesregierung bestätigt worden ist, werden diese Tarifbestimmungen hierdurch mit der Anordnung bekannt gemacht, daß deren Wirksamkeit mit dem 1. März l. Jz. beginnt und vom gleichen Tage ab die mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Januar 1880 (Gef.-S. S. 2) veröffentlichten Bestimmungen außer Wirksamkeit treten.

Greiz, am 16. Februar 1905.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupc.

A. Tarif

der Säge für die Erstattungsforderungen der Armenverbände des Fürstentums Neuß Aelterer Linie unter einander bezüglich der Aufwendungen für Kur-Verpflegung und Beerdigung Hülfbedürftiger.